



**Information
zur Änderung des zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen
Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
in Bezug auf die Kennzeichnung von Filmen und
Film- und Spielprogrammen**

Mit dem zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wurden u. a. die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gesetzlich festgeschrieben. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG ist nunmehr das Zeichen auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.

Nach § 29 a JuSchG dürfen bestimmte Bildträger, die nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG entsprechen, nur bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes und den damit verbundenen neuen Kennzeichnungsbestimmungen haben die Obersten Landesjugendbehörden nachfolgende Regelungen vereinbart:

Die Umstellung auf die neue Kennzeichengröße erfolgt sukzessiv. Für die Praxis, d. h. für Anbieter und den Handel, gilt, dass im Rahmen der nachfolgenden Vollzugshinweise für einen längeren Zeitraum neue und alte Kennzeichnungen rechtmäßig gleichzeitig im Handel vertrieben oder in sonstiger Weise vermarktet werden können.

1. Gestaltung der Kennzeichnungen

Die von den Obersten Landesjugendbehörden in der „Vereinbarung über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz“ sowie der „Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 JuSchG“ getroffenen Anordnungen über die jeweiligen Texte und die farbliche Gestaltung der Kennzeichnungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass für die Größe des Kennzeichens auf dem Bildträger und auf der Hülle nunmehr die Vorgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG in der Fassung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes gilt.

Über eventuell zukünftig vorzunehmende gestalterische Änderungen/Anpassungen der Kennzeichnungen in den genannten Ländervereinbarungen wird derzeit zwischen den zuständigen Stellen verhandelt.

2. In Produktion befindliche und für die Produktion vorgesehene Bildträger

Nur derzeit in Produktion befindliche Bildträger und nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes für die Produktion vorgesehene Bildträger fallen unter die Übergangsvorschrift des § 29 a JuSchG, die ausweislich der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf eine Übergangsregelung „für in der Produktion befindliche Bildträger“, die Kennzeichnungen in der nunmehr erforderlichen Größe nicht aufweisen (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/8546 vom 12. März 2008, Seite 7), enthält.

3. Fertig produzierte und ausgelieferte Bildträger

Nicht unter die Übergangsvorschrift des § 29 a JuSchG fallen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes bereits in den Einzelhandel zum Abverkauf ausgelieferten Bildträger mit Film- und Spielprogrammen.

4. Fertig produzierte Bildträger auf Lager

Ebenfalls nicht unter die Übergangsvorschrift des § 29 a JuSchG fallen bereits fertig produzierte und gelagerte, aber noch nicht zum Abverkauf ausgelieferte Bildträger.

5. Übergangsfristen für Nummern 3 und 4

Für Bildträger nach Nummern 3 und 4 setzen die Obersten Landesjugendbehörden im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes eine Übergangsfrist für die Abgabe mit der bisherigen Kennzeichengröße und Information über die Alterskennzeichnung in der Öffentlichkeit, d. h. Verkauf, Vermietung oder Abgabe in sonstiger Weise sowie zur Auslieferung für den Abverkauf bis zum **31. März 2010**. Altbestände, die bis zum 31. März 2010 nicht abverkauft sind, sind ab diesem Zeitpunkt nachträglich mit einer auf der Umverpackung aufgebrachten Information über die Alterskennzeichnung in der neuen Kennzeichengröße zu versehen (Nachstickerung).

6. Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken

Für die Kennzeichnung von Filmen, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), gelten die vorstehend gemachten Ausführungen zu Nr. 1 bis 5 entsprechend.

7. Kennzeichen für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden

Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, gelten die vorstehend gemachten Ausführungen zu Nr. 1 bis 5 entsprechend.

8. Ausnahmeregelungen

Die von den federführenden Obersten Landesjugendbehörden (→ Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz und Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen) nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG (a. F., § 12 Abs. 2 Satz 3 JuSchG n. F.) Anbietern erteilten Ausnahmegenehmigungen über Größe, Form, Inhalt, Farbe und Anbringung der Zeichen bleiben, sofern sie nicht durch Fristablauf bereits gegenstandslos geworden sind, in Kraft. Jederzeitiger Widerruf bleibt vorbehalten.